

# ZAUNKÖNIG



2023/ 11

Liebe Leserinnen und Leser,

in den letzten Wochen ging es in vielfacher Hinsicht hoch her. Der geneigte Bürger stellt ergriffen fest, dass sich zunächst einmal die ohnehin schon beachtlichen Blockaden vermehrten.

Als Lesestoff für den Advent gibt es eine aufgebohrte Grabung im Zettelkasten interessanter oder auch nur merkwürdiger Gerichtsentscheidungen – eine Art juristischer Black Friday nach dem Motto „alles muss raus“ – möge was Passendes dabei sein. Also läuft diesmal auch die Inhaltsübersicht etwas über.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (11)  
Linke: Nicht-Fraktion mit Fraktionsstatus?  
BVerfG: Umwidmung der Corona-Kredite verfassungswidrig  
BVerfG: keine Kleinparteien in TV-Hochrechnungen  
Bundestag: novellierte Rechtsgrundlagen der Nachrichtendienste  
VerfGH Berlin: „Mandatsmitnahme“ bei Wiederholungswahl Berlin  
Bundestag: Sachverständigen-Anhörungen zum Prozessrecht  
BAG: ehrenamtliche Richter aus der „Hilfsliste“  
BAG: beA-Nutzung durch Syndikusanwälte  
LAG Hannover: ERV-Dokument im Format MSG unzulässig  
BVerwG: ERV-Dokument im Format DOCX unzulässig  
BAG: Einreichung von DOCX-Dokumenten bei führender Papierakte  
BVerwG: keine Rechtsbeschwerde im Kostenpunkt  
LAG Stuttgart: Tagesordnung der konstituierenden Sitzung  
LAG Kiel: Wahlanfechtung bei unzureichenden Aushängen  
VG Berlin: Unterlassungsantrag gegen Personalrats-Information  
LAG Frankfurt: Hausverbot gegen Vorsitzende unzulässig  
BAG: Auflösung nur innerhalb der Amtszeit  
BAG: Unterrichtsanspruch über behindertes Führungspersonal  
OVG Magdeburg: Ausnahmen bei wissenschaftlichem Personal  
LAG München: Präsenztage bei Homeoffice mitbestimmungspflichtig  
LAG Köln: keine eigenmächtige Verrechnung von Zeitguthaben  
LAG Rostock: Schichtzuteilung bei Familienpflichten  
EuGH: Überstundenzuschläge bei Teilzeit

BVerfG: Zulässigkeit von Zeugnisvermerken  
BVerwG: Schadensersatzanspruch der Beamten bei Mobbing  
BVerwG: kaum Eilrechtsschutz bei Entzug des Sicherheitsbescheids  
OVG Münster: Corona-Sonderzahlung im Sabbatjahr  
OVG Saarlouis: Eignung als Polizist bei Vorstrafen  
OVG Magdeburg: Disziplinarmaß bei Rechtsextremismus  
OVG Schleswig: Disziplinarmaß bei eigenmächtiger Ferienverlängerung  
BVerwG: Disziplinarmaß bei Impfweigerung  
BVerwG: Disziplinarmaß bei Verkehrsstraftaten  
BAG: sachgrundlose Befristung bei früherer Leiharbeit  
BAG: Urlaubskürzung bei Elternzeit  
LAG Köln: Langzeiterkrankung und Altersteilzeit-Vereinbarung  
LAG Stuttgart: Kleinbetriebsklausel im öffentlichen Dienst  
LAG Mainz: Kündigung anlässlich Corona-Quarantäne  
LAG Rostock: außerordentliche Kündigung wegen Langzeiterkrankung  
LSG Stuttgart: Sperrzeit wegen Entzug der Fahrerlaubnis  
LSG Stuttgart: Ursächlichkeitsnachweis bei PTBS  
LAG Stuttgart: Entgeltfortzahlung bei „Impfverweigerern“  
VG Göttingen: keine IfSG-Entschädigung bei Entgeltfortzahlung  
BAG: keine Pflicht zur Dankesformel im Arbeitszeugnis  
LAG Kiel: Diskriminierung „non-binärer“ Gleich-Bewerber  
VGH München: Dienstbekleidungszuschuss bei Teilzeit  
EuGH: Schadensersatz bei DSGVO-Verstößen  
BVerwG: Vorratsdatenspeicherung wieder rechtswidrig  
BVerwG: Auskunftspflichten der Regierung gegenüber der Presse  
BGH: Riester-Verträge der Sparkassen rechtswidrig  
BGH: Cum-Ex-Modelle strafbar  
PPfIV: steigende Beiträge  
BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht  
IAO: moderne Arbeitsstätten  
Aus dem (Fach-) Blätterwald  
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!  
Studien zu Klima und Gesellschaft  
Neues aus dem Bendler-Block: Beschaffungen, Haushalt, Planungen  
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (11)

Im politischen Berlin wurden alle bekannten Koalitionsstreitigkeiten mit und ohne Beteiligung auch der Opposition weiter debattiert. Die Landtagswahlen in Bayern und Hessen bebten nach. Während es in Bayern wie erwartet bei der amtierenden Koalition blieb, setzte Hessen-MP Boris [Rhein](#) seine Grünen vor die Tür und will nun mit der abgestürzten Hessen-SPD, aber ohne deren gescheiterte Primadonna Faeser weiter machen. Kanzler Scholz darf die beim hessischen Wähler unerwünschte Werbesendung aus Berlin behalten. Die vordem hochgejubelten Grünen werden in der Presse als [falsche Partei zur falschen Zeit am falschen Ort](#) abgelästert.

Die Probleme bleiben. Die plumpen Sprechblasen aus Brüssel bremsen bisher nicht im Mindesten den aktuellen [Asylansturm auf die EU](#), Lösungen gibt es vermutlich zu Konditionen, die in der Ampel streitig wären. Als ob die Zahlen nicht schon hoch genug wären, lockerte Polit-Genie Nancy [Faeser](#) die Identitäts-Überprüfung der Asylbewerber. Da kam dann auch der grüne Oberschwabe [Kretschmann](#) nicht mehr mit; seine Partei zerkeilte sich dann auf ihrem [Parteitag](#) richtig, die Grüne Jugend scheiterte schließlich mit dem Versuch, die Realos zur faktischen Kündigung der Koalition zu zwingend – Fortsetzung folgt sicher.

Nicht nur die Grünen zündeln: Gleichzeitig startete in der FDP eine Kampagne zum Ausstieg aus dem [Atomausstieg](#).

Nun kommt als weitere unbestellte Krise der Überfall der Hamas auf Israel mit über 1000 ermordeten Zivilisten und über 200 verschleppten Geiseln hinzu samt entsprechender Reaktion Israels in Gaza. Das konfrontierte Deutschland mit einer Welle aus islamischem Antisemitismus, der sich auch in gewalttätigen Umzügen der in Deutschland lebenden Araber und Türken mit und ohne deutschen Pass austobte. Alt-Bundespräsident [Gauck](#) sprach dazu weise Worte, die in der Ampel nicht auf fruchtbaren Boden fiel. Dass das politische Berlin die Lage im Nahen Osten in Pippi-Langstrumpf-Manier schön malt, zeigte sich klassisch, als bei [Anne Will](#) der altgediente BND-Mann Conrad (bei Minute 22') die langen Linien des Judenhasses unter Muslimen trotz heftiger Gegenwehr der Moderatorin erklären konnte.

Mit Schweizer Distanz erklärt folglich die [nzz](#) die deutsche „Islampolitik“ für gescheitert und konstatiert einen faktischen [Schlussstrich](#) unter die vermeintliche „deutsche Staatsräson“ angesichts des Umstands, dass mit deutschem Steuergeld selbst [„Märtyrer-Renten“ in Palästina](#) finanziert werden.

In den Umfragen, so bei RTL/ ntv, setzt sich der Absturz der [Ampelparteien](#) fort – selbst der allgemeine Hassköter Friedrich Merz ist nun weniger unbeliebt als Kanzler Scholz. Dennoch

bleibt richtig: Eine [neue Regierung](#) wird es nicht geben, die Koalition bleibt aus Angst vor dem Untergang bei Neuwahlen zusammen, mindestens bis zur Europawahl im Juni. Die Union wäre auch mit dem Klammerbeutel gepudert, wenn sie ohne Neuwahlen für eine kurze Rest-Amtszeit als Aufräumkommando meldet (das verstehen alle außer Söder).

So beschäftigen sich die Ampelaner weiter mit ihren Hobbies: Im BMFSFJ ließ der grüne PSts Sven Lehmann die Übersetzung einer US-[Broschüre](#) als „jugendgefährdend“ auf den Index setzen, die Eltern mit Tipps versorgt, wie sich mit Kindern umgehend, die im Internet eine „non-binäre“ Identität konsumiert haben. Seine Ministerin Paus, bekannt als „frühere“ [BDS](#)-Sympathisantin, entzog [Schulprojekten gegen Judenhass](#) die Bundeszuschüsse.

### **Linke: Nicht-Fraktion mit Fraktionsstatus?**

Im vermeintlichen „Kampf gegen rechts“ verteidigt die Ampel tapfer den Verbleib der Linke-Vertreterin Petra [Pau](#) als Vizepräsidentin des Bundestages, obwohl diese sich gerade selbst als Fraktion zerlegt hat, während ein AfD-Vizepräsident entgegen der GO BT weiter blockiert wird – Wahlkampfhilfe für die AfD in kurzsichtiger Maulwurf-Manier. Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die Wähler derlei auch sonstwo in Europa nicht schätzen: In [Luxemburg](#) schossen die Wähler die dortige Ampelkoalition ab und hievten eine konservativ-liberale Koalition an die Macht. In den Niederlanden hatten die Wähler vom bisherigen Trott die Nase hinreichend voll, dass die „PVV“ des Rechtspopulisten Geert Wilders mit deutlichem Abstand die Wahl gewann, aber immerhin noch Koalitionspartner braucht und nicht so recht findet.

### **BVerfG: Umwidmung der Corona-Kredite verfassungswidrig**

Eine unerwartet heftige Klatsche fing sich Kanzler Scholz (als damals tätiger Finanzminister) beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein: Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 ist mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar und nichtig. Mit diesem sollte eine im Bundeshaushalt 2021 als Reaktion auf die Corona-Pandemie vorgesehene, jedoch im Haushaltsjahr 2021 nicht unmittelbar benötigte Kreditermächtigung in Höhe von 60 Milliarden Euro in den „Energie- und Klimafonds“ (EKF), ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, für künftige Haushaltsjahre verschoben werden. Die Entscheidung sei unzureichend begründet worden. Die Verschiebung verletze auch das Gebot der Jähr-

lichkeit und Jahresbezogenheit des Haushalts. Schließlich verstößt ein Nachtragshaushaltsgesetz nach Ablauf des Haushaltsjahres gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit aus Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG. Damit fehlen in den Jahren ab 2023 jeweils jährlich rund 15 Mrd. € in Form ungedeckter Wechsel auf die Zukunft.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 15.11.2023 - 2 BvF 1/22 ([PM 101/23](#))

Umgehend zeigte sich, dass der Bund mit den als „Sondervermögen“ schöneredeten Schulden in dem lange gewachsenen, bunten Strauß der [Schattenhaushalte](#) unbeirrt weitermacht: Mit etlichen Gutachten der Sachverständigen mühte sich der Haushaltsausschuss, die Möglichkeiten für „weiter so“ im [Bundeshaushaltsplan](#) zu begründen.

## **BVerfG: keine Kleinparteien in TV-Hochrechnungen**

Die „Tierschutzpartei“ wollte ARD und ZDF per Eilantrag zwingen, bei Hochrechnungen und Ergebnisberichten auch Splitterparteien jeweils einzeln zu nennen. Das BVerfG stufte das als augenscheinlichen Trip ins Cafe Größenwahn ein und wies den Antrag ab. Ein öffentliches Interesse, mit den Promille-Anteilen dieser Gruppen genervt zu werden, war nicht zu sehen.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 8.10.2023 - 2 BvQ 189/23 ([PM 88/23](#))

## **Bundestag: novellierte Rechtsgrundlagen der Nachrichtendienste**

Der [Bundestag](#) hat Mitte November in zwei Gesetzentwürfen umfassend die Rechtsgrundlagen der Nachrichtendienste novelliert. Beide Initiativen wurden zuvor im Innenausschuss noch in Teilen geändert (BT-Drs [20/9345](#)).

## **BVerfG: keine Wiederaufnahme nach Freispruch**

Etliche Male kam es vor Jahren in Strafverfahren zu Freisprüchen, weil den Angeklagten mit den damals verfügbaren Forensik-Methoden die Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Das wurde vor allem bei Mord und Vergewaltigung als bitter empfunden. Daher ließ der Bundestag mit § 362 Nr. 5 der Strafprozessordnung eine Wiederaufnahme auch gegen den Angeklagten zu, wenn neu verfügbare technische Nachweise den damals gescheiterten Tatnachweis nun ermöglichen. Das BVerfG erklärte diese Regelung nun für nichtig. Das Grundgesetz

verbiete eine erneute Anklage (Anmerkung: der GG-Text verbietet allerdings nur eine mehrfache Verurteilung).

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 31.10.2023 - [2 BvR 900/22](#)

## **VerfGH Berlin: „Mandatsmitnahme“ bei Wiederholungswahl Berlin**

Zusatzärgernis für Berliner Grüne: In der Bezirksvertretung Berlin-Mitte wechselte eine grüne Bezirksverordnete zwischen der dann für nichtig erklärten Wahl und der gerichtlich verfügten Neuwahl über zur „Linke“. Nach Berliner Landesrecht werden dabei die ursprünglich zugelassenen Listen wieder zur Wahl gestellt. So wurde die Ex-Grüne auf Liste wiedergewählt, was eine nach Wählerstimmen knappe rot-grüne Mehrheit in der BVV Mitte in eine Minderheit verwandelte. Die Grünen riefen den Verfassungsgerichtshof (VerfGH) des Landes an mit dem Ziel, der Dame das Mandat abzuerkennen und es aus der grünen Liste nachzubesetzen. Das scheiterte beim Gericht: Es sei trotz Listenwahl nicht verfassungswidrig, wenn die Dame das Mandat zu einer anderen Partei mitnehme und damit den Wählerwillen auf den Kopf stelle.

Quelle: Beschluss des VerfGH Berlin v. 18.10.2023 – [VerfGH 3/23](#)

## **Bundestag: Sachverständigen-Anhörungen zum Prozessrecht**

Um die Möglichkeiten des Einsatzes von [Video](#)-Konferenztechnik in den Verfahrensordnungen über die geltende Rechtslage hinaus zu erweitern, soll § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie Bezugnahmen in weiteren Prozessordnungen neugefasst werden. Künftig soll das Gericht (in Person der oder des Vorsitzenden) eine Videoverhandlung nicht mehr nur gestatten, sondern auch anordnen können (Entwurf in BT-Drs 20/8095).

Inzwischen wurde der Gesetzentwurf zur [Hauptverhandlungsdokumentation](#) im Strafrecht im Rechtsausschuss an einigen Stellen verändert. So ist nunmehr vorgesehen, dass das Gericht unter bestimmten Bedingungen von einer Aufzeichnung und deren Transkription absehen kann, so wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit oder des „Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person“ zu befürchten ist. Ferner soll auf die Aufzeichnung bei minderjährigen Zeugen sowie bei Zeugen, die als „Verletzter einer Straftat“ gegen die sexuelle Selbstbestimmung aussagen, verzichtet werden können.

Über Möglichkeiten der digitalen Betriebsratsarbeit und Maßnahmen zur Stärkung der Tarifbindung erfolgte Anfang November eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung des Ausschusses

für Arbeit und Soziales. Grundlage der Anhörung waren Anträge der CDU/CSU (BT-Drs [20/4335](#)) sowie der Linke (BT-Drs [20/6885](#)). Die Unionsfraktion fordert u.a. ein rechtssicheres Online-Wahlverfahren zu Betriebsratswahlen, die Linksfraktion einen „Aktionsplan zur Stärkung der Tarifbindung“.

### **BAG: ehrenamtliche Richter aus der „Hilfsliste“**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) legte für Verfahren nach dem ArbGG (also auch personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren) fest: Ein Geschäftsverteilungsplan, der im Fall einer unvorhergesehenen Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters die Heranziehung eines Vertreters aus der jeweiligen Hilfsliste vorsieht, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als sechs Kalendertage liegen, ist mit § 39 S. 2, § 31 Abs. 2 ArbGG vereinbar.

Quelle: Beschluss des BAG v. 20.6.2023 - [1 AZN 99/23](#)

### **BAG: beA-Nutzung durch Syndikusanwälte**

Das BAG sieht auch einen Verbandssyndikus-Rechtsanwalt zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs aus § 46g S. 1 ArbGG berechtigt und verpflichtet, wenn er in dieser Stellung gegenüber einem Gericht tätig wird (statt als Rechtssekretär). Dabei ist die Einreichung von Erklärungen bei Gericht unter Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu prüfen.

Quelle: Urteil des BAG v. 23.5.2023 - [10 AZB 18/22](#)

### **LAG Hannover: ERV-Dokument im Format MSG unzulässig**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen in Hannover sieht § 2 Abs. 1 S. 1 ERVV, wonach das elektronische Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln ist und ausnahmsweise zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden darf (§ 2 Abs. 1 S. 2 ERVV), als zwingend. Ein im Format "MSG" übermitteltes Schreiben an das Gericht sei nicht formwirksam nach § 46c Abs. 2 ArbGG eingegangen, auch bei einer Berufungsbegründung als Anlage in PDF.

Quelle: Beschluss des LAG Hannover v. 22.2.2023 – [4 Sa 833/22](#)

## **BVerwG: ERV-Dokument im Format DOCX unzulässig**

Mit gleicher Argumentation bejaht das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) auch bei einer über das besondere elektronische Anwaltspostfach im docx-Format eingelegten Beschwerde einen Verstoß gegen § 55a Abs. 2 VwGO i. V. m. § 2 Abs. 1 S.1 ERVV in den seit dem 1.1.2022 geltenden Fassungen, der nur nach § 55a Abs. 6 VwGO geheilt werden kann.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 4.10.2022 - [20 F 15.22](#)

## **BAG: Einreichung von DOCX-Dokumenten bei führender Papierakte**

Geht es nicht um „bestimmende“ Schriftsätze, lässt das BAG zugleich aber ein elektronisch eingereichtes Dokument – auch eine Word-Datei – bei führender Papierakte i.S.v. § 46c Abs. 2 S. 1 ArbGG als „zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ zu, wenn es druckbar war und gemäß § 298 Abs. 1 S. 1 ZPO zur Papierakte genommen worden ist.

Quelle: Beschluss des BAG v. 29.6.2023 - [3 AZB 3/23](#)

## **BVerwG: keine Rechtsbeschwerde im Kostenpunkt**

Am Beispiel eines WBO-Verfahrens hält das BVerwG daran fest, dass Rechtsbeschwerden sich gegen die Entscheidung in der Hauptsache richten müssen. Auch die Zulassung einer Rechtsbeschwerde durch die Vorinstanz ändert nichts daran, dass sie in Kostensachen nach § 23a Abs. 2 WBO i. V. m. § 158 Abs. 1 VwGO unstatthaft ist.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 28.9.2023 - [2 WRB 2.23](#)

## **LAG Stuttgart: Tagesordnung der konstituierenden Sitzung**

Im Rahmen des Streits um die Einsetzung einer Einigungsstelle betont das LAG Baden-Württemberg in Stuttgart die enge Beschreibung der „Beteiligten“ im Beschlussverfahren (§ 83 Abs. 3 ArbGG), bejaht diese allerdings für Wahrnehmung von Rechtsmitteln durch Beteiligte der ersten Instanz. Im Ergebnis hatte der Antrag keinen Erfolg, weil dieser in der konstituierenden Sitzung eines Konzernbetriebsrats beschlossen worden war, wobei der einladende Vorsitzende

eines Gesamtbetriebsrats eigenmächtig die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung erweitert hatte. Das LAG betont, dass deren Tagesordnung gesetzlich auf die Wahlen beschränkt sei; sie könne einstimmig nur dann erweitert werden, wenn das neue Gremium zur Sitzung vollzählig erschienen sei.

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart v. 11.9.2023 - [4 TaBV 4/23](#)

## **LAG Kiel: Wahlanfechtung bei unzureichenden Aushängen**

In einer über mehrere Dienstorte verteilten Dienststelle stellt der Aushang des Wahlausschreibens lediglich in einer in einer anderen Gemeinde befindlichen Nebenstelle und nicht im Hauptstandort keinen ordnungsgemäßen Aushang nach § 3 Abs. 4 S. 1 WO BetrVG dar und führt zur Anfechtbarkeit der Wahl. In der gleichen Entscheidung stellt sich das LAG Schleswig-Holstein in Kiel auf den Standpunkt, dass auch die Wirksamkeit der Verselbständigung von Nebenstellen Gegenstand einer Wahlanfechtung sein kann. Zum Begriff der Beschäftigten, die zu selbständigen Personalentscheidungen befugt sind, erklärt das LAG, dass das Erfordernis einer Zweitunterschrift durch einen Geschäftsführer zwecks Richtigkeitskontrolle die Selbständigkeit der Einstellungs- und Entlassungsentscheidung nicht entfallen lässt, ein derart Bevollmächtigter also Leitungspersonal (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 4 BPersVG) sei.

Quelle: Beschluss des LAG Kiel v. 5.7.2023 - [3 TaBV 4/23](#)

## **VG Berlin: Unterlassungsantrag gegen Personalrats-Information**

In einer Berliner Dienststelle hatte die Personalratsmehrheit voreilig eine Personalrats-Info an die Beschäftigten verteilt, die Wahlanfechtung eines kleineren Verbandes sei rechtskräftig abgewiesen. Der Verband verklagte darauf den Personalrat auf Unterlassung und Widerruf. Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin verneinte dafür das Beschlussverfahren, sondern nahm den allgemeinen Verwaltungsrechtsweg nach der VwGO als statthaft an. Es erließ in Teilen eine einstweilige Verfügung zugunsten des Verbandes nach § 123 VwGO, wobei es die an der Info beteiligten Vorstandsmitglieder als Antragsgegner heranzog. Weitere Folge: Diese Mitglieder sind persönlich kostenpflichtig nach VwGO-Regeln.

Quelle: Beschluss des VG Berlin v. 5..6.2023 – [1 L 590/22](#)

## **LAG Frankfurt: Hausverbot gegen Vorsitzende unzulässig**

Auch bei vielfacher Wiederholung des Streits bleiben die Arbeitsgerichte, hier das LAG Hessen in Frankfurt dabei: Die Verweigerung des Zutritts des Betriebsratsvorsitzenden zum Betrieb des Arbeitgebers durch Ausspruch eines Hausverbots stellt eine Behinderung der Betriebsratsarbeit nach § 78 Satz 1 BetrVG dar (sachgleich § 10 BPersVG).

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt/Main v. 28.8.2023 - [16 TaBVGa 97/23](#)

## **BAG: Auflösung nur innerhalb der Amtszeit**

Ein Betriebsrat kann nicht mehr wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten aufgelöst werden, wenn er nach dem Untergang des Betriebs nur noch ein Restmandat innehat. Möglich ist aber der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten in dem Sinn, dass es von der weiteren Wahrnehmung des Restmandats ausgeschlossen wird. Diese Klärung durch das BAG dürfte auf Personalräte im Restmandat nach § 29 Abs. 5 BPersVG oder entsprechenden Normen übertragbar sein.

Quelle: Beschluss des BAG v. 24.5.2023 - [7 ABR 21/21](#)

## **BAG: Unterrichtsanspruch über behindertes Führungspersonal**

Für den Betriebsrat entnimmt das BAG aus § 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG, § 176 SGB IX die Aufgabe, die Eingliederung auch der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten leitenden Angestellten zu fördern. § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG, wonach personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden dürfen zur Erfüllung eines sich aus dem Gesetz ergebenden Rechts der Interessenvertretung der Beschäftigten, sei ungeachtet der Rechtsprechung des EuGH eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 3, Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO. Der Umstand, dass § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG den Vorgaben der Öffnungsklausel in Art. 88 DSGVO nicht genügt, sei unerheblich. In der Personalvertretung entspricht dies der Eingliederung behinderter Führungskräfte nach § 78 Abs. 3, 4 BPersVG im Rahmen des § 62 Nr. 4 BPersVG.

Quelle: Beschluss des BAG v. 9.5.2023 - [1 ABR 14/22](#)

## **OVG Magdeburg: Ausnahmen bei wissenschaftlichem Personal**

In Sachsen-Anhalt schließt § 99 Nr. 1 PersVG LSA die Mitbestimmung des Personalrats in Angelegenheiten wissenschaftlicher Mitarbeiter aus, deren Vergütung aus nicht-staatlichen „Drittmitteln“ finanziert wird. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt in Magdeburg bezieht in diese Ausnahme auch Mitarbeiter ein, die nur teilweise Drittmittel-Kräfte sind. Die Spezialnorm für wissenschaftliche Einrichtungen enthalte hinsichtlich der Höhe der Drittmittel keine Begrenzung, sodass auch kein Überwiegen oder auch nur ein beachtlicher Anteil der Drittmittel erforderlich ist, um das Mitbestimmungsrecht auszuschließen. Der Ausschluss der personellen Mitbestimmung für diese Mitarbeiter sei mit höherrangigem Recht vereinbar.

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg v. 24.8.2023 – [5 L 1/23](#)

## **LAG München: Präsenztage bei Homeoffice mitbestimmungspflichtig**

Das LAG München hat auf Antrag des Betriebsrats in einem Eilverfahren entschieden, dass Anordnungen der Arbeitgeberin zum mobilen Arbeiten (hier Anordnung von Präsenztagen), die nicht nur eine bestehende Betriebsvereinbarung ausgestalten, sondern eine abweichende Regelung treffen, zu unterlassen sind, solange das Mitbestimmungsverfahren nicht durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung, durch Einigungsstellenspruch abgeschlossen oder eine rechtskräftige Entscheidung im Hauptsacheverfahren ergangen ist. Diese Einordnung dürfte auf § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BPersVG übertragbar sein.

Quelle: Beschluss des LAG München v. 10.8.2023 - [8 TaBVGa 6/23](#)

## **LAG Köln: keine eigenmächtige Verrechnung von Zeitguthaben**

Ermächtigt eine Betriebsvereinbarung den Arbeitgeber einseitig dazu, ein bereits erarbeitetes Guthaben auf einem Arbeitszeitkonto zu verwenden, um dem Arbeitnehmer künftig weniger Schichten zuteilen zu müssen, verschiebt diese Regelung nach Einschätzung des LAG Köln in unrechtmäßiger Art und Weise das Betriebsrisiko auf den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitnehmer nicht frei darüber entscheiden kann, ob und wie viele Schichten ihm zugeteilt werden. Ähnlich würden die Arbeitsgerichte auch Zeitguthaben aus Dienstvereinbarungen zu § 80 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG bewerten.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 15.9.2023 - [4 Sa 385/23](#)

## LAG Rostock: Schichtzuteilung bei Familienpflichten

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern in Rostock verpflichtet die Arbeitgeber, bei der Bestimmung der Lage der Arbeitszeit nach Möglichkeit auch auf die Personensorgepflichten der Arbeitnehmer Rücksicht nehmen, sofern betriebliche Gründe oder berechnete Belange anderer Arbeitnehmer nicht entgegenstehen. Der Arbeitgeber dürfe sich bei der Interessenabwägung auf die ihm ohne weiteres nachvollziehbaren persönlichen Umstände der Beschäftigten beschränken, ohne die familiären Verhältnisse in ihren Einzelheiten näher erforschen zu müssen. Wenn es anderen Mitarbeiterinnen gelingt, ihre arbeitsvertraglichen und ihre familiären Pflichten miteinander zu vereinbaren, darf der Arbeitgeber diese nicht durch die vermehrte Zuweisung ungünstiger Schichten zusätzlich belasten und gegenüber einer alleinerziehenden Arbeitnehmerin zu benachteiligen.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 13.7.2023 - [5 Sa 139/22](#)

## EuGH: Überstundenzuschläge bei Teilzeit

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) beurteilte die tarifvertraglichen Regelungen der Lufthansa-Tochter Cityline, wonach Piloten in Teilzeit Überstundenzuschläge erst bei Überschreitung der Vollzeit-Wochenarbeitszeit erhielten, als rechtswidrig. Nach § 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG enthalte eine nationale Regelung, die die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung für Teilzeitbeschäftigte und für vergleichbare Vollzeitbeschäftigte einheitlich daran knüpft, dass dieselbe Zahl Arbeitsstunden bei einer bestimmten Tätigkeit wie dem Flugdienst eines Flugzeugführers überschritten wird, eine „schlechtere“ Behandlung der Teilzeitbeschäftigten. § 4 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung stehe einer nationalen Regelung entgegen, die die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung für Teilzeitbeschäftigte und für vergleichbare Vollzeitbeschäftigte einheitlich daran knüpft, dass dieselbe Zahl Arbeitsstunden bei einer bestimmten Tätigkeit wie dem Flugdienst eines Flugzeugführers überschritten wird, um eine besondere Arbeitsbelastung bei dieser Tätigkeit auszugleichen.

Quelle: Urteil des EuGH v. 19.10.2023 - [C-660/20](#)

## **BVerfG: Zulässigkeit von Zeugnisvermerken**

Legasthenie ist eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. In Bayern wurde 2010 in Abiturzeugnissen bei behinderten Schülern lediglich Legasthenie als Besonderheit der Notengebung erwähnt, während andere Behinderungen, die in bestimmten Fächern bei den Noten berücksichtigt wurden, unerwähnt blieben. Das BVerfG entschied nun, dass solche Vermerke grundsätzlich zulässig sind, wenn alle bei der Notengebung angewendeten Rücksichtnahmen vermerkt werden. Wird wie hier nur auf eine solche Behinderung hingewiesen, diskriminiert dies Schüler mit dieser Behinderung unzulässig.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 22.11.2023 - [1 BvR 2577-2579/15](#)

## **BVerwG: Schadensersatzanspruch der Beamten bei Mobbing**

Der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht umfasst auch Ersatz für immaterielle Schäden. Dies umfasst auch "Mobbing" als eine aus Einzelhandlungen bestehenden systematischen Verletzung der Fürsorgepflicht, wobei deren Feststellung eine Gesamtbetrachtung der Einzelakte erforderlich macht. Hierbei hat der Beamte vorrangig im Primärrechtsschutz gegen Rechtsverletzungen vorzugehen. Der Rechtsgedanke des § 839 Abs. 3 BGB erfordert jedoch nicht, dass ein Beamter nach Erwirkung einer einstweiligen Anordnung gegen seinen Dienstherrn auch noch Vollstreckungsmaßnahmen einleitet. Die Sache ging zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurück.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 28.3.2023 – [2 C 6.21](#)

## **BVerwG: kaum Eilrechtsschutz bei Entzug des Sicherheitsbescheids**

Der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG hält bei einem laufenden gerichtlichen Disziplinarverfahren eine Entziehung des Sicherheitsbescheides gemäß SÜG, auch mit der Folge der Ablösung von der Verwendung, für grundsätzlich zulässig. Der Antrag eines Soldaten auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, gegen den entsprechenden Bescheid die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anzuordnen, blieb daher erfolglos.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 21.9.2023 – [1 W-VR 17.23](#)

## **OVG Münster: Corona-Sonderzahlung im Sabbatjahr**

Beamten in Teilzeit im Blockmodell ("Sabbat-Modell"), die am Stichtag 29.11.2021 während der sogenannten Ansparphase ihren Dienst mit regelmäßiger Arbeitszeit erbracht haben, spricht das OVG Nordrhein-Westfalen in Münster die Corona-Sonderzahlung in ungeminderter Höhe zu und bestätigte damit ein Urteil des VG Gelsenkirchen.

Quelle: Urteil des OVG Münster v. 31.10.2023 - 3 A 295/23 [\(PM des OVG\)](#)

## **OVG Saarlouis: Eignung als Polizist bei Vorstrafen**

Ein Mann, der als wegen einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt per Strafbefehl zu 30 Tagessätzen verurteilt worden war, bewarb sich vier Jahre später für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Saarland. Im Bewerbungsverfahren schnitt er gut ab. Dennoch lehnte das Land seine Einstellung, gestützt auf mangelnde charakterliche Eignung für den Beruf des Polizisten. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SPollVO "kann" in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden, wer "nicht bestraft" ist, doch sind Ausnahmen von dieser Regel möglich. Eine starre Beurteilung, wonach vor Ablauf der Tilgungsfrist Verurteilungen immer einer Einstellung entgegenstünden, verbietet sich nach Auffassung des OVG Saarland in Saarlouis. Das OVG verpflichtete das Land durch einstweilige Verfügung, über die Bewerbung neu zu entscheiden.

Quelle: Beschluss des OVG Saarlouis v. 3.11.2023 - [1 B 133/23](#)

## **OVG Magdeburg: Disziplinarmaß bei Rechtsextremismus**

Das OVG Magdeburg stufte die Kandidatur eines pensionierten Beamten für die NPD bei der Landtagswahl nebst antisemitischen Äußerungen auf Facebook als schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue dar, die mit der disziplinarischen Höchstmaßnahme (hier: Aberkennung des Ruhegehalts) zu ahnden sind. Da der Beamte durch sein politisches Engagement das innere Band zu seinem Dienstherrn zerschnitten und das Fundament des beiderseitigen Treueverhältnisses zerstört habe, sei er auch der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht würdig. Auch mit der Berufung auf seine Schwerbehinderung drang er nicht durch, da er diese nicht angezeigt und damit die unterbliebene Beteiligung der SBV selbst verursacht hatte.

Quelle: Urteil des OVG Magdeburg v. 31.1.2023 – [11 L 2/21](#)

## **OVG Schleswig: Disziplinarmaß bei eigenmächtiger Ferienverlängerung**

Ebenfalls aus dem Dienst entfernt wurde durch das OVG Schleswig-Holstein eine Lehrerin, die während der Corona-Pandemie vor Ferienbeginn nach Sri Lanka geflogen und erst nach Ferienende zurückgekommen war. Sie war im Frühjahr 2020 noch vor Beginn der Osterferien nach Sri Lanka aufgebrochen aus Sorge, sonst nicht mehr dorthin zu gelangen. Sodann ließ sie die vom Auswärtigen Amt angebotenen Rückholflüge verstreichen, um ihre Reise nicht vorzeitig abbrechen zu müssen. Da der von ihr gebuchte Rückflug wegen der Pandemie gestrichen wurde, kehrte sie erst deutlich nach Ende der Ferien nach Deutschland zurück. Dementsprechend konnte sie während der Ferien auch keine Notbetreuung machen. Obwohl in der Folge ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, blieb sie auch einer Zeugniskonferenz fern. Die Disziplinklage auf Entfernung aus dem Dienst war beim VG wie auch beim OVG erfolgreich.

Quelle: Urteil des OVG Schleswig v. 8.11.2023 - [14 LB 3/23](#)

## **BVerwG: Disziplinarmaß bei Impfweigerung**

Der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG hat nun entscheiden, dass eine Gehorsamsverweigerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 WStG hinsichtlich des Befehls zur Wahrnehmung eines Termins für die im Basisimpfschema der Bundeswehr vorgesehene COVID-19-Schutzimpfung im Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen mit einer Dienstgradherabsetzung zu ahnden sei. Dies gilt, wenn der Soldat dem Truppenarzt fernbleibt; erscheint er dort, muss allerdings der Truppenarzt die Duldungspflicht feststellen und die unfreiwillige Impfung anordnen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 21.9.2023 - [2 WD 5.23](#)

## **BVerwG: Disziplinarmaß bei Verkehrsstraftaten**

Begeht ein Soldat außerdienstlich eine fahrlässige Straßenverkehrgefährdung mit fahrlässiger Körperverletzung, bildet dagegen ein Beförderungsverbot den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen. Im Einzelfall ordnete das BVerwG aber eine Degradierung wegen mehrerer Opfer und Todesfolge an, jedoch bei Milderung der Sperrzeit wegen Überlänge des Verfahrens.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 22.6.2023 - [2 WD 10.22](#)

## **BAG: sachgrundlose Befristung bei früherer Leiharbeit**

Nach § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags nicht zulässig, wenn bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat. „Derselbe Arbeitgeber“ hebt allerdings nach Ansicht des BAG auf den rechtlichen Bestand eines Arbeitsverhältnisses mit dem Vertragsarbeitgeber ab. Es liegt keine „Vorbeschäftigung“ vor, wenn der befristet beschäftigte Arbeitnehmer dem Vertragsarbeitgeber zuvor als Leiharbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen war.

Quelle: Urteil des BAG v. 5.4.2023 - [7 AZR 242/22](#)

## **BAG: Urlaubskürzung bei Elternzeit**

Will der Arbeitgeber sein Recht aus § 17 Abs. 1 BEEG ausüben, den Anspruch des Arbeitnehmers auf Erholungsurlaub für Elternzeitmonate zu kürzen, muss er eine hierauf gerichtete Erklärung abgeben, die dem Arbeitnehmer zugehen muss. Sowohl für die Abgabe als auch für den Zugang der Kürzungserklärung beim Arbeitnehmer trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast. Die Bestimmungen in § 7 Abs. 3 BUrlG, die den gesetzlichen Anspruch auf Mindesturlaub zeitlich befristen, treten während der Elternzeit dahinter zurück. Vereitelt der Arbeitgeber wissentlich die Inanspruchnahme dieses Urlaubsanspruchs, kann die Schadensersatzhaftung wegen vorsätzlicher Schädigung auch nicht durch AGB-Klauseln, etwa Ausschlussfristen, im Voraus eingeschränkt werden. Ebenso ist eine arbeitsvertragliche Quotelung, dass einem Arbeitnehmer im Jahr seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis für jeden Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zusteht, wegen § 13 Abs. 1 BUrlG nichtig, wenn nicht gewährleistet ist, dass dem Arbeitnehmer unabhängig vom Beendigungszeitpunkt mindestens der in §§ 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 BUrlG garantierte Jahresurlaub zusteht.

Quelle: Urteil des BAG v. 5.7.2023 - [9 AZR 341/21](#)

## **LAG Köln: Langzeiterkrankung und Altersteilzeit-Vereinbarung**

Befindet sich ein Arbeitnehmer wegen Ablaufs des Entgeltfortzahlungszeitraums mit Beginn der Arbeitsphase der Altersteilzeit im Blockmodell im Krankengeldbezug, führt dies jedenfalls

dann nicht automatisch zur Rechtsunwirksamkeit des gesamten Altersteilzeitvertrags, wenn die Genesung unmittelbar bevorsteht. Andernfalls kann durchaus ein Störfall vorliegen, der die vereinbarten Leistungen in ein unzumutbares Verhältnis bringt.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 17.1.2023 - [4 Sa 492/22](#)

### **LAG Stuttgart: Kleinbetriebsklausel im öffentlichen Dienst**

Das LAG Baden-Württemberg erklärt es als verfassungsrechtlich nicht geboten, den Arbeitnehmerbegriff der Kleinbetriebsklausel auf Beamte und Richter auszudehnen. Für die Einordnung der gemeinsamen NS-Dokumentationsstelle der Bundesländer in Ludwigsburg wurden daher allein die Arbeitnehmer gewertet, so dass für sie das KSchG nicht greift. Der Begriff der Verwaltung stelle auf die organisatorische Einheit ab. Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die denselben Arbeitgeber haben, müssen im Fall einer gemeinsamen Einrichtung nicht zwingend einer einheitlichen Verwaltung im Sinne von § 23 Abs. 1 KSchG angehören.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart v. 9.3.2023 – [3 Sa 55/22](#)

### **LAG Mainz: Kündigung anlässlich Corona-Quarantäne**

Eine Kündigung, die der Arbeitgeber am selben Tag ausspricht, nachdem der Arbeitnehmer mitgeteilt hat, seine Absonderungspflicht sei vom Gesundheitsamt verlängert worden, weshalb er weiterhin nicht zur Arbeit erscheinen könne, verstößt nur dann gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB, wenn der Arbeitgeber mit der Kündigung gerade das zulässige Fernbleiben des Arbeitnehmers von der Arbeit sanktionieren will, nicht aber, wenn er lediglich für die Zukunft erwarteten Folgen weiterer Arbeitsunfähigkeit vorbeugen will. Mit dieser Begründung billigte das LAG Rheinland-Pfalz in Mainz eine Kündigung in einem Kleinbetrieb, weshalb sich der Arbeitnehmer nicht auf Regeln des KSchG stützen konnte.

Quelle: Urteil des LAG Mainz v. 4.7.2023 – [8 Sa 358/22](#)

### **LAG Rostock: außerordentliche Kündigung wegen Langzeiterkrankung**

Eine mit Auslaufzeit ausgesprochene außerordentliche Kündigung eines ordentlich unkündbaren Arbeitsverhältnisses kann rechtmäßig sein, wenn der Arbeitnehmer krankheitsbedingt auf

Dauer außerstande ist, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Dabei ist der Rückschluss von einer langanhaltenden Arbeitsunfähigkeit auf eine dauernde Leistungsunfähigkeit nach Ansicht des LAG Mecklenburg-Vorpommern im Regelfall erst dann möglich, wenn der Arbeitnehmer etwa 18 Monate ununterbrochen krank war. Die Rechtmäßigkeit einer Kündigung ist hier anhand der zum Zeitpunkt des Zugangs gegebenen Verhältnisse zu beurteilen. Die tatsächliche Entwicklung nach Kündigungsausspruch kann nicht zur Bestätigung oder Korrektur der Prognose verwertet werden.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 21.6.2023 – [5 Sa 259/21](#)

### **LSG Stuttgart: Sperrzeit wegen Entzug der Fahrerlaubnis**

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg bestätigte eine Sperrzeit wegen schuldhaft herbeigeführter Arbeitslosigkeit im Fall eines Berufskraftfahrers, der sich wegen eines Verkehrsverstoßes einen weiteren Punkt in Flensburg einfiel, der zur Einziehung des Führerscheins führte. Der Kollege hatte den Punkt riskiert, weil er fehlerhaft der Meinung war, ein früherer Punkte-Eintrag sei inzwischen getilgt. Berufskraftfahrer haben nach diesem Urteil gegenüber ihrem Arbeitgeber die ungeschriebene arbeitsvertragliche Nebenpflicht, jegliche Verkehrsverstöße zu unterlassen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen können.

Quelle: Urteil des LSG Stuttgart v. 19.4.2023 – [L 8 AL 1022/22](#)

### **LSG Stuttgart: Ursächlichkeitsnachweis bei PTBS**

Für die Anerkennung eines Vorfalls als Arbeitsunfall verlangt das gleiche LSG ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das auf den Körper bzw. die Psyche dergestalt einwirkt, dass durch einen solchen Vorgang eine Änderung des physiologischen Körperzustands ausgelöst wird. Eine solche Einwirkung lässt sich nicht feststellen, wenn die Versicherte nach einer telefonisch ausgesprochenen Bedrohung durch einen Kunden die zuständigen Stellen informiert, normal weiterarbeitet und erst Jahre später ein halbes Jahr nach dem Ereignis aufgetretene Symptome wie Durchfälle und Schwindel auf die Bedrohung zurückführt.

Quelle: Urteil des LSG Stuttgart v. 19.10.2023 – [L 10 U 129/23](#)

## LAG Stuttgart: Entgeltfortzahlung bei „Impfverweigerern“

Das LAG Baden-Württemberg gibt detaillierte Grundsätze zu Einschränkungen der Entgeltfortzahlung vor, wenn Arbeitnehmer in pandemiegefährdeten Betrieben sich weigern, einen Impfschutz nachzuweisen: Nach Auffassung der Richter umfasst § 241 Abs. 2 BGB eine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragspartners. Mit Blick auf die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit lasse sich mit einer „Nachweispflicht“ keine „Impfpflicht“ begründen. Zur Beschaffung eines Nachweises nach § 20a Abs. 1 IfSG und damit zu einer Impfung könne ein „Alt-Arbeitnehmer“ nicht gezwungen werden. Damit liege auch kein objektiver Pflichtverstoß vor, wenn er keinen Nachweis vorgelegt hat. Folglich ist eine diesbezüglich ausgesprochene Abmahnung zu Unrecht erfolgt und aus der Personalakte zu entfernen. Für sog. Altarbeitnehmer normiere § 20a Abs. 1 IfSG kein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverbot, wie es für Neuarbeitnehmer nach § 20a Abs. 3 S. 3 IfSG galt. Die Arbeitsleistung war nicht rechtlich unmöglich.

Infiziert sich ein nichtgeimpfter Arbeitnehmer mit Corona, stellt dies auch keinen groben Verstoß gegen das Eigeninteresse eines verständigen Menschen und damit ein besonders leichtfertiges oder vorsätzliches Verhalten dar, so dass regelmäßig auch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zusteht.

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart v. 28.2.2023 - [11 Sa 51/22](#)

## VG Göttingen: keine IfSG-Entschädigung bei Entgeltfortzahlung

Das VG Göttingen wies die Klage eines Arbeitnehmers auf Zahlung von Verdienstausschlag für die Dauer seiner Corona-Quarantäne ab, weil er Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber habe. Ein Verdienstausschlag liegt nicht vor, wenn dem Arbeitnehmer trotz seiner Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit gegen seinen Arbeitgeber ein Lohnfortzahlungsanspruch zusteht. Bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als zwei Jahren sei eine 15 Tage andauernde Arbeitsverhinderung infolge einer Absonderung noch als nicht erhebliche Zeit nach § 616 Satz 1 BGB anzusehen, so dass dieser Anspruch bestehe.

Quelle: Urteil des VG Göttingen v. 20.7.2023 – [4 A 150/21](#)

## **BAG: keine Pflicht zur Dankesformel im Arbeitszeugnis**

Das BAG beendete endlose Arbeitszeugnis-Streitigkeiten mit der Entscheidung, dass Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Dankes- oder Bedauernsformeln am Schluss des Arbeitszeugnisses haben. Ob damit ein streitiger Abgang signalisiert wird, ist aus Sicht der Richter unerheblich.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.1.2022 - [9 AZR 146/21](#)

## **LAG Kiel: Diskriminierung „non-binärer“ Gleich-Bewerber**

Das LAG Schleswig-Holstein legt die Axt an einen Kern traditioneller Frauenförderung: Schreibt eine Gebietskörperschaft eine Stelle als Gleichstellungsbeauftragte nur für Frauen aber nicht für Personen aus, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind ("drittes Geschlecht"), werden solche „Nicht-Männer“ diskriminiert und kann dies im Einzelfall eine Entschädigung nach § 15 AGG rechtfertigen.

Quelle: Urteil des LAG Kiel v. 14.6.2023 – [4 Sa 123 öD/22](#)

## **VGH München: Dienstbekleidungszuschuss bei Teilzeit**

Wegen einer geringfügigen Reduzierung seiner Arbeitszeit wurde einem bayerischen Polizisten der Zuschuss für seine Uniform deutlich gekürzt. Dies erfolgte nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) in München zu Unrecht. Der Freistaat dürfe den Zuschuss für die Dienstkleidung von Polizistinnen und Polizisten in Teilzeit nicht pauschal um 40 Prozent reduzieren. Dies sei nicht mit EU-Recht vereinbar, weil so Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten diskriminiert würden.

Quelle: Urteil des VGH München v. 6.9.2023 – [3 B 23.733](#)

## **EuGH: Schadensersatz bei DSGVO-Verstößen**

Der EuGH verneint einen generellen (immateriellen) Schadensersatzanspruch bei Verstößen von Telekom-Anbietern gegen Datenschutzrecht. Vielmehr müsse auch im Rahmen der Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO ein Kausalzusammenhang zwischen einem DSGVO-Verstoß und einem Schaden konkret nachgewiesen werden.

Quelle: Urteil des EuGH v. 4.5.2023 - [C-300/21](#)

## **BVerwG: Vorratsdatenspeicherung wieder rechtswidrig**

Auf Antrag einiger Anbieter hat das BVerwG auch die aktuelle Regelung zur Vorratsdatenspeicherung in §§ 175, 176 TKG als rechtswidrig erklärt. Sie sei unvereinbar mit Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) und daher nicht anwendbar. Ob ein weiterer Anlauf für eine EU-rechtskonforme Neufassung genommen wird, ist noch streitig.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 14.8.2023 - 6 C 6.22 u.a. [\(PM 66/23\)](#)

## **BVerwG: Auskunftspflichten der Regierung gegenüber der Presse**

Leicht skurriler Zank: Der Bundesnachrichtendienst (BND) wurde durch das BVerwG verpflichtet, einem Journalisten Auskünfte darüber zu erteilen, welche fünf Medien in den Jahren 2019 und 2020 jeweils die meisten Einzelhintergrundgespräche erhalten haben, wie viele Gespräche jeweils geführt wurden und wie hoch jeweils Anteil und Zahl der mit Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veranstalteten Gespräche war.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 9.11.2023 - 10 A 2.23 [\(PM 85/23\)](#)

Dagegen konnte derselbe Kläger im Hinblick auf seine erst künftigen Auskunftsbegehren nicht verlangen, dass die Behörde auf die Anhörung Betroffener verzichtet. Vor Erteilung einer Antwort hatte sich der BND in anonymisierter und abstrahierter Form an die betroffenen Medien gewandt, um zu erfragen, ob dort Einwände gegen entsprechende Auskünfte bestünden. Sein Auskunftsanspruch umfasse keine Pflicht des BND, solche Nachfragen zu unterlassen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 9.11.2023 - 10 A 3.23 [\(PM 86/23\)](#)

Ebenso muss das Bundespräsidialamt keine Kopien der Glückwunschtelegramme des Bundespräsidenten an den Iran anlässlich des Nationalfeiertages sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorgänge und Aktenvermerke zur Verfügung stellen. Das IFG beziehe sich allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der Behörden und sonstigen Stellen des Bundes.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 9.11.2023 - 10 A 4.22 ([PM 84/23](#))

### **BGH: Riester-Verträge der Sparkassen rechtswidrig**

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat am Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die in Altersvorsorgeverträgen mit der Bezeichnung "S VorsorgePlus Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Sparkonto mit Zinsansammlung)" einer Sparkasse enthaltene Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten unwirksam ist. Die Sparkassen müssen den Kunden daher die illegalen Kickback-Provisionen erstatten.

Quelle: Urteil des BGH v. 21.11.2023 – XI ZR 290/22 ([PM 194/23](#))

### **BGH: Cum-Ex-Modelle strafbar**

Der 1. Strafsenat des BGH hat unterdessen die Verurteilung des Cum-Ex-Organisators Hanno Berger durch das LG Bonn bestätigt. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die inzwischen auch angeklagten Bank-Manager Anlass für einen Deal mit dem Staatsanwalt sehen. Schlechte Nachrichten für deren politischen Paten wie einen gewissen Olaf Sch.

Quelle: Urteil des BGH v. 20.9.2023 – [1 StR 187/23](#)

Zugleich versuchte der jüngst auch durch schräg-illegale Richter-Ernennungen von Bekannten bekannt gewordene vormals rote, jetzt grüne NRW-Justizminister [Benjamin Limbach](#) erfolglos, die für Cum-Ex zuständige Abteilungsleiterin der StA Köln [Brorhilker](#) kaltzustellen, musste aber nach öffentlichem Aufsehen einen peinlichen [Rückzieher](#) machen.

### **PPfIV: steigende Beiträge**

Die Versicherungsgesellschaften kündigten in der [privaten Pflegeversicherung](#) stark steigende Beiträge an, im Durchschnitt +21%. Als Grund wird geltend gemacht, die Zuschüsse zu Pflegeheimen seien 2023 kräftig angehoben worden. Hier schlagen die Tarifsteigerungen der letzten

Jahre durch. Daher auch nur eine Frage der Zeit, wann die gesetzlich Versicherten die gleiche Erfahrung machen.

## **BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**

Für die Anzeige von Nebentätigkeiten nach § 3 Abs. 3 TVöD kann zukünftig neben der Schriftform auch Textform im Sinne von § 126b BGB gewählt werden. Damit erleichtert ein [Rundschreiben](#) des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 14.11.2023 die formale Anmeldung von Nebentätigkeiten.

## **IAO: moderne Arbeitsstätten**

Nicht amtlich, aber trotzdem wichtig: Das Fraunhofer-Forschungsinstitut IAO stellte die Studie [„das smarte Büro von morgen“](#) vor.

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Heft 11/2023 der „Personalvertretung“ präsentiert „Die Befugnis zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten und ihre Auswirkungen“ (F. Bünnemann) sowie „Kandidaten für kommunale Wahlämter und Verfassungstreue - Teil 1 (A. Nitschke).

Heft 11/2023 des „Personalrat“ bringt als Titelthema „Angriffe am Arbeitsplatz“ mit Beiträgen zur DGB-Initiative „Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch“ (E. Hannack), Strategien der Deeskalation (R. Mikkeleitis), Opferstrategien bei Gewalttaten (N. Colberg/ S. Baunack), zum Sicherheitskonzept „Null Toleranz bei Gewalt!“ mit Checkliste (H. Orthbandt) und Abwehrmitteln (M. D’Ascola). Ferner gibt es Texte zum Gesetzentwurf zur Entlassung verfassungsfeindlicher Soldaten (I. Schmalix), Meldestellen für Jobcenter (C. Weber), zu Wahlrecht und Wählbarkeit nach BPersVG (H. Hempfen) sowie zu den Vorabstimmungen im Wahlverfahren (W. Klimpe-Auerbach), schließlich zur Novellierung des BayPVG (P. Schmitt-Moritz), zu Mitarbeitergesprächen nach TVöD (B. Baumgarten).

Fecker/Schrodi erörtern Mitbestimmungsrechte bei der Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem HinSchG (BB 2023, 2229). Seiwert diskutiert „Die krankheitsbedingte als «behinderungsbedingte» Kündigung - Anforderungen des Diskriminierungsrechts an die Kündigung wegen Krankheit“ (NZA 2023, 1145).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Keine Überraschung: Die Krabbelkiste schräger (Fehl-) Leistungen hat sich in den letzten Wochen zuverlässig gefüllt.

Die sonst stets moraltriefende EKD-Vorsitzende [Kurschus](#) wurde zurückgetreten, nachdem aufgeflog, dass sie vor ihrer bundespolitischen Karriere in Siegen das Gefummel eines schwulen Mitarbeiters mit minderjährigen Jungs „nicht wahrgenommen“ hatte. Da kann sich Kardinal Woelki noch eine Scheibe Dreistigkeit abschneiden.

Angesichts des Stillstands bei Bahn, Straße, Stromtrassen giftet der „Spiegel“ die [überparteiliche nimby-Koalition](#) („not in my back-yard“) der Verhinderungs-Bürgerinitiativen an.

Beim NDR ploppte der vermeintlich kritische Putin-Versteher [Hubert Seipel](#) damit auf, dass er sich für zwei Bücher hatte 6-stellig aus Moskau schmieren lassen. NDR und Buchverlag gingen peinlich berührt in Deckung.

In der ARD gab es – echt sehenswert - zum 100. Geburtstag eine filmische [Loriot-Gala](#) mit einem Knaller: Hape Kerkeling erklärte ernsthaft Olaf Scholz zur Kopie des Knollenmännchens Dr. Klöbner aus der Badewanne mit Müller-Lüdenscheid.

Live-Schalte aus Kesselflickerhausen: Die Obergrüne Ricarda Lang und Freie-Wähler-Chef Hubert Aiwanger beim akustischen Schlamm-Catchen bei [Maischberger](#).

Dagegen ein unerwartetes Highlight des Polit-Talks: Ex-BMVg zu Guttenberg, ebenfalls im Interview mit Talkerin [Maischberger](#) (bei Minute 19’).

Ganz anders in der Aufmachung, gab es bei Lanz eine schelmische Geschichtsstunde mit Ex-CSU-Chef Theo [Waigel](#).

Ihre bis dahin unbekannte CDU-Mitgliedschaft beendete via Internet Schein-Promi [Sophia Thomalla](#), Tochter von Simone T und ansonsten eher dafür bekannt, von welchen Herren sie gerade kuscheln lässt. Damit kam sie dann auch in die „seriösen“ Nachrichten.

Hyperventilierend erreichte die Grüne Jugend auf dem Parteitag, dass aus dem Europa-Wahlprogramm – wegen Sexismus und Antifeminismus des Urhebers – ein [Adenauer-Zitat](#) gestrichen wurde. Der unerträglich schweinische Satz des Alten lautete: Die Einheit Europas „war ein Traum von wenigen. Sie wurde eine Hoffnung für viele. Sie ist heute eine Notwendigkeit für uns alle.“

Atemberaubend auch der [„Currywurst-Streit“ in Brandenburg](#) – nachdem das Kabinett sich über diese „Ernährungsstrategie“ für Schulen nicht verständigen konnte, zog die dortige grüne Ministerin Nonnemacher damit einfach alleine los. Dass sich die Grünen mit solchen Aktionen

selbst abschießen, ätzt als grüner MdB der ersten Stunde [Hubert Kleinert](#).

Der wie der Basta-Gerd als Gazprom-Lobbyist tätige Ex-SPD-Chef [Sigmar Gabriel](#) zankte sich mit „correctiv.org“ um einen Faktencheck, weil er verkürzt zitiert werde, und erreichte vor dem LG Hamburg deren Verpflichtung, einen Halbsatz nachzubessern – willkommene Gelegenheit für „correctiv“, die ganze Geschichte nochmals breit auszuwalzen.

Für einen Schuss ins eigene Knie immer gut auch mal wieder die AfD. Die AfD Niedersachsen klagte gegen das Kultusministerium wegen der Aufführung des Theaterstücks "Danke dafür, AfD" an einer Schule in Osnabrück im Mai 2019. Darin setzten sich Schüler kritisch mit Äußerungen der Partei auseinander. Das sei eine Neutralitätsverletzung des Staates. Lehrkräfte hätten dafür zu sorgen, dass alle zulässigen politischen Positionen im Unterricht geäußert werden könnten, müssten aber beleidigende und rechtswidrige Äußerungen zurückzuweisen und unterbinden. Das VG Hannover gestand den Schülern hingegen „Kunstfreiheit“ zu.

Quelle: Urteil des VG Hannover v. 6.9.2023 – [6 A 2084/20 \(PM\)](#)

## Studien zu Klima und Gesellschaft

Nicht witzig gemeint sind in Abgrenzung dazu einige Studien, die über die Tagesaktualität hinaus reichen.

In Österreich wurde Erkenntnisse der [Eisforschung](#) diskutiert: So ist dem Planeten Erde der CO<sub>2</sub>-Gehalt der Atmosphäre reichlich Hupe. Denn Probleme haben damit nur Lungenatmer wie der Mensch. An gleicher Stelle auch eine instruktive, wenn auch nicht wirklich neue Studie dazu, welche Teile der Erde in 100 Jahren [unbewohnbar](#) sein könnten.

Einen schwindenden Zusammenhalt der Gesellschaft, gespeist durch den Eindruck der Ungerechtigkeit, beschreibt die Plattform [moreincommon.de](#) in der Untersuchung „Krisengesellschaft“.

## Neues aus dem Bandler-Block: Beschaffungen, Haushalt, Planungen

Allen Beliebtheitswerten des Ministers im Politbarometer zum Trotz: Für BMVg Pistorius wird es zunehmend schwierig, bei der „Zeitenwende“ echtes Tempo vorzuführen nach dem jahrzehntelangen Dämmer Schlaf der Sicherheitspolitik.

So zeigt sich bei dem 2,9 Mrd.-Projekt [Funkgeräte](#), dass Fachleute schon seit 2018 warnten, die Dinger würden in viele Fahrzeuge schlicht nicht reinpassen.

Die zugehörige schräge Vergabeentscheidung [Digitalfunk](#) dazu scheint vor Gericht ein lächerliches Ende zu finden. Im mündlichen Termin beim OLG Düsseldorf (Verfahren VII Verg 22/23) gab es richterliche Hinweise, dass die Anwälte der Konkurrenz ihre Anträge nicht korrekt einreichten und damit die Klagefrist verpasst haben dürften.

Zugleich wird der Streit um den Haushalt schwieriger, weil die Bundeswehr medial das „[Gefecht im inneren](#)“ gegenüber anderen Interessen verliert. So ist das Sondervermögen Bw zwar vom Urteil des BVerfG nicht betroffen, weil im Grundgesetz besonders verankert, aber BMVg-Sts Hilmer musste wohl oder übel Solidarität üben und die [Haushaltssperre](#) auch auf die Bundeswehr erstrecken.

Unverdrossen verbraucht das BMVg Papier statt Munition und erlässt neue [verteidigungspolitische Richtlinien 2023](#). Das Medien-Echo zur „kriegstüchtigen“ Bundeswehr wird zunehmend maulig – ernstzunehmende Journalisten beschwerten sich, dass [Pistorius](#) „erneut nur großspurige Ankündigungen“ verbreite.

In der Ukraine sieht man, dass EU/ NATO unverändert zu wenig zu spät liefern. Den ukrainischen Soldaten gelingt es nach Einschätzung des Schweizer Militärökonomen [Keupp](#) dennoch, die „Woche des russischen Blechhaufens“ zu begehen.

Derweil streitet sich die VR China derart oft und überall mit allen anderen Nachbarn, dass wahrscheinlicher nächster Einsatzraum auch der Bundesmarine zwecks Schutz des Seehandels das [südchinesische Meer](#) werden dürfte – mit der Konsequenz „strategic overstretch“.

Fast schon erholsam, dass die Presse auch noch Zeit findet, an den Beispielen Gerhartz und Bühler abzulästern über [Nasenfaktor und Parteipolitik](#) bei Generalskarrieren. Warum fehlt Brauer in dieser Sammlung?

Am 24.11.2023 billigte der [Bundestag](#) den Gesetzentwurf zur Extremistenjagd bei Soldaten. Inkrafttreten dann wohl zum Jahreswechsel.

Und wieder Ex-BMVg Lambrecht mit ihrem Sylt-Urlaub als Zombie vom politischen Loch Ness: Mit Urteilen des [VG Köln](#) v. 9.11.2023 - 13 K 6963/22 und 13 K 93/23 wurde das BMVg verknackt, weitere Auskünfte zu Durchführung und Abrechnung der Tour zu erteilen.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand von Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#) .

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

